

Bundessozialgericht
- 11 RLw 8/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:,
g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 19. August 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter Dr. Z i m m e r und G e i g e r - N i e t s c h sowie die ehrenamtlichen Richter E x n e r und Dr. W e r d e r m a n n für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 5. Februar 1975 wird zurückgewiesen, soweit er die Nachentrichtung von Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 1962 begehrt.

Im übrigen wird das Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger möchte Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterssicherung für Zeiten ab Oktober 1957 nachentrichten. Er betreibt mit seiner Ehefrau ein landwirtschaftliches Unternehmen, dem ein Mühlenbetrieb angegliedert war.

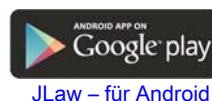
Eine 1958 ergangene Aufforderung zur Beitragsentrichtung hatte er zurückgewiesen, weil "die rechtliche Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes in den Händen seiner Frau" liege; diese sei als Müllerin in der Handwerksrolle eingetragen und in der gesetzlichen Handwerkerversicherung pflichtversichert. Hierauf hatte die Beklagte die Beitragsforderung zurückgenommen und festgestellt, daß die Ehefrau nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) von 1957 von der Beitragspflicht frei sei. Im Mai 1962 war bei der Beklagten ein weiterer Befreiungsantrag eingegangen, dem eine vom Kläger und seiner Ehefrau unterschriebene Verzichtserklärung vom 16. Mai 1962 auf Ansprüche nach dem GAL beigelegt war; die Beklagte hatte darauf durch "Mitteilung nach Vordruck BA 33" vom 7. Juni 1962 "D Berta und Georg" von der Beitragspflicht ab 1. Januar 1962 aufgrund des § 9 Abs. 2 Buchst. c GAL 1961 befreit.

Spätere Versuche des Klägers, Mitglied der landwirtschaftlichen Alterskasse (AK) zu werden, hatten keinen Erfolg. Im Bescheid vom 2. Mai 1972 wurde dies damit begründet, daß die Ehefrau als die überwiegende Leiterin des Unternehmens endgültig aus der AK ausgeschieden und eine Aufnahme des Klägers als Mitglied nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich sei. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 5. Dezember 1972).

Seine Klage mit dem Begehren, die Beklagte zu verurteilen,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

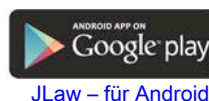
ab Oktober 1957 ihn in das Mitgliederverzeichnis aufzunehmen und ihm die Nachentrichtung von Beiträgen zu gestatten, wiesen das Sozialgericht (SG) und das Landessozialgericht (LSG) ab (Urteile vom 13. November 1973 und 5. Februar 1975). Das LSG hat ausgeführt: Nach der vom Kläger 1958 gegebenen Sachdarstellung habe die - überwiegende - Leitung des Betriebes, zumindest in der damaligen Zeit, in den Händen seiner Ehefrau gelegen; sie sei nach dem GAL 1957 beitragsfrei gewesen und nach dem GAL 1961 auf ihren Antrag von der Beitragspflicht befreit worden. Der Umstand, daß diese Befreiung gegenüber "D. Berta und Georg" ausgesprochen worden sei, rechtfertige sich aus der Sonderstellung der Eheleute im GAL, das sie als Einheit behandle; daraus folge, daß die Befreiung auch gegen den Kläger als Mitunternehmer wirke. Beide hätten auf Altersgeldansprüche nach dem GAL verzichtet und seien daher endgültig und unwiderruflich aus der landwirtschaftlichen AK ausgeschieden. Mit dem Einwand, niemals Mitglied der AK gewesen zu sein, könne der Kläger nicht gehört werden. Im übrigen seien seine Angaben von 1958 nicht falsch gewesen; vor dem SG habe er angegeben, es habe sich erst im Laufe der Zeit ergeben, daß er die Leitung übernommen habe. Zwar solle nicht in Abrede gestellt werden, daß die überwiegende Unternehmensleitung "später (nach der Verzichtserklärung des Klägers und seiner Ehefrau)" auf ihn übergegangen sei; das sei für die Entscheidung jedoch unerheblich.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger,
die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und der Klage
stattzugeben.

Er rügt die Verletzung des § 9 Abs. 2 Buchst. c und Abs. 6 GAL 1961. Zwar stehe fest, daß die Leitung des Betriebes 1958 in den Händen seiner Ehefrau gelegen habe. Beitragspflichtig sei sonach nur sie gewesen; ihre Befreiung als selbständige Handwerkerin sei zu Recht erfolgt. Er hätte jedoch nicht befreit werden dürfen, weil der Befreiungsgrund



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

des Absatzes 2 Buchst. c bei ihm nicht vorgelegen habe. Nachdem sich die überwiegende Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes im Laufe der Zeit auf ihn verlagert habe, gehöre er gemäß § 9 Abs. 1 GAL 1961 zum Kreis der beitragspflichtigen Personen. Vom Zeitpunkt dieser Begebenheit an sei ihm daher die Beitragsnachzahlung zu gestatten.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist für die Zeit bis Dezember 1961 nicht begründet; für die ab Januar 1962 streitige Zeit ist sie es insofern, als der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß (§ 170 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Der Kläger begehrt, die Beklagte zu verurteilen, ihm die Entrichtung von Beiträgen zur landwirtschaftlichen AK ab 1. Oktober 1957 zu gestatten. Dem weiteren Begehren, ihn außerdem in das Mitgliederverzeichnis der Beklagten aufzunehmen, ist gemäß § 123 SGG keine selbständige Bedeutung zuzumessen; dieser "Antrag" soll nur den Anspruch auf Beitragsnachentrichtung bekräftigen. Es wäre auch nicht zu erkennen, welches Interesse der Kläger neben der rückwirkenden Beitragsentrichtung an einer rückwirkenden Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis haben sollte. Dieses erstmals im GAL 1961 (§ 12 Abs. 2) vorgesehene Verzeichnis ist nur ein verwaltungstechnisches Hilfsmittel für die Erfassung von Beitragspflichtigen (s. u.a. Urteil des erkennenden Senats vom 27. August 1970 - 11/7 RLw 18/67 -); die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis entscheidet weder über die Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer (obwohl sie



- 5 -

hiervon und allein hiervon abhängt) noch über die Beitragspflicht. Dem Kläger geht es jedoch (nur) um die Feststellung der Beitragspflicht ab 1. Oktober 1957.

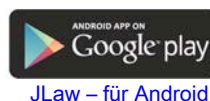
Zu Recht hat das LSG eine Beitragspflicht des Klägers für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1961 verneint. In dieser Zeit waren der Kläger und seine Ehefrau landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne von § 1 GAL 1957; sie betrieben das Unternehmen gemeinsam (als Mitunternehmer). In diesem Fall war nur ein Beitrag zur AK zu zahlen; beitragspflichtig war, wer das Unternehmen vorwiegend leitete (§ 8 Abs. 6 GAL 1957). Dafür, daß das LSG hier Rechtsbegriffe (vgl. dazu SozR Nr. 6 zu § 1 und Nr. 9 zu § 25 GAL 1957) verkannt habe, fehlen Anhaltspunkte. Es hat festgestellt, daß die Ehefrau des Klägers damals das Unternehmen überwiegend geleitet hat; gegen die darin enthaltene tatsächliche Feststellung hat der Kläger keine Verfahrensrügen erhoben; sie ist daher nach § 163 SGG bindend.

Auch in der Zeit nach 1961 war, wenn Ehegatten gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben, nur derjenige Ehegatte beitragspflichtig, der das Unternehmen überwiegend leitete (§§ 9 Abs. 6 GAL 1961, 14 Abs. 6 GAL 1965). Für diese Zeit fehlen jedoch insoweit ausreichend klare Feststellungen des LSG. In den Urteilsgründen heißt es lediglich: "Daß die überwiegende Unternehmensleitung später (nach der Verzichtserklärung des Klägers und seiner Ehefrau) auf ihn übergegangen ist, soll nicht in Abrede gestellt werden, ist für die Entscheidung des Rechtsstreits jedoch unbehelflich". Das erweckt schon Zweifel, ob sich das LSG hier für die Zeit nach 1961 in tatsächlicher Hinsicht festlegen wollte. Mindestens fehlen klare Feststellungen über den Beginn und die Dauer einer überwiegenden Unternehmensleitung durch den Kläger.

Somit kann der Senat für die Zeit nach 1961 jedenfalls nicht davon ausgehen, daß die Ehefrau weiterhin das Unternehmen überwiegend geleitet hat; er muß in Betracht ziehen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

daß dies vielmehr auf den Kläger zutraf. Dann wäre aber der Kläger beitragspflichtig nach den §§ 9 Abs. 6 GAL 1961, 14 Abs. 6 GAL 1965 gewesen, sofern die Beitragspflicht nicht aus besonderen Gründen beseitigt oder aufgehoben worden ist. Das läßt sich dem festgestellten Sachverhalt indessen nicht entnehmen.

Das LSG macht zwar u.a. geltend, daß der Kläger und seine Frau in der Erklärung vom 16. Mai 1962 auf Altersgeldansprüche verzichtet hatten. Dieser Verzicht hat jedoch nach keiner Rechtsnorm eine Auswirkung auf eine Beitragspflicht des Klägers nach 1961; er war zudem von vornherein verfehlt, weil § 9 Abs. 2 GAL Verzichte allenfalls von den "Vorgängern im Unternehmen" (und deren Ehegatten) gefordert hat.

Auf die Beitragspflicht des Klägers hat sich ferner nicht der von der Beklagten 1962 erteilte Befreiungsbescheid ausgewirkt. Die Befreiung ist zwar, wie das LSG festgestellt hat, gegenüber "D Berta und Georg ausgesprochen" worden. Das heißt jedoch nicht, daß die Beklagte damit tatsächlich beide Ehegatten von der Beitragspflicht befreit hat. Zu einer Befreiung des Klägers hatte die Beklagte nach dem ihr damals bekannten Sachverhalt keinen Anlaß; der Befreiungsgrund des § 9 Abs. 2 Buchst. c GAL (Eintragung in die Handwerksrolle) traf nur auf die Ehefrau zu; nur diese war dort als selbständige Handwerkerin eingetragen. Dementsprechend erwähnt das LSG nur einen Befreiungsantrag der Ehefrau ("auf ihren Antrag"). Die Adressierung an "D Berta und Georg" ist daher nur so zu verstehen, daß allein die Ehefrau als die Person, die es anging, gemeint war; wenn der Name des Klägers miterwähnt wurde, so mag dies allenfalls zu seiner Information gedient haben.

Wenn das LSG gleichwohl meint, die Befreiung habe auch den Kläger betroffen und wirke auch ihm gegenüber, dann



- 7 -

kommt das LSG zu diesem Schluß aus rechtlichen Erwägungen. Diesen Erwägungen ist indessen nicht beizupflichten. Es trifft zwar zu, daß das GAL Eheleute in gewissen Zusammenhängen als Einheit behandelt (vgl. Urteil des Senats vom 17. Januar 1973, BSG 35, 115, 117); das kommt mit in der Beschränkung der Beitragspflicht auf einen Ehegatten in den §§ 9 Abs. 6 GAL 1961, 14 Abs. 6 GAL 1965 zum Ausdruck. Die einheitliche Behandlung reicht aber nicht weiter bis zur Beitragsbefreiung hin. Bei dieser kommt es nur darauf an, ob der (allein) Beitragspflichtige selbst die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt; ebenso betrifft die Befreiung nur ihn, zumal er allein beitragspflichtig ist. Die Auffassung des LSG liefe darauf hinaus, die Befreiung des beitragspflichtigen Ehegatten gegenüber dem anderen Ehegatten dann wirken zu lassen, wenn dieser künftig, aus welchen Gründen auch immer, selbst beitragspflichtig werden sollte; eine derart weitreichende Befreiungswirkung läßt sich aus dem GAL nicht rechtfertigen.

Zu einer gegenteiligen Betrachtung zwingen auch nicht Befürchtungen der Manipulation, von denen das LSG spricht. Wenn das Gesetz die Beitragspflicht daran knüpft, wer das Unternehmen überwiegend leitet, dann macht es diese von der Dispositionsfreiheit der Ehegatten abhängig. Das kann dazu führen, daß für gewisse Zeiten der Ehemann, für andere die Ehefrau beitragspflichtig ist und dementsprechend allein Beitragszeiten erwirbt. Für die jeweils zu beurteilende Zeit kommt es nur darauf an, wer das Unternehmen überwiegend leitet; das richtet sich stets nach den tatsächlichen Gegebenheiten in dieser Zeit (vgl. SozR Nr. 9 zu § 25 GAL 1957). Dabei bleibt es den Gerichten unbenommen, einander widersprechende Erklärungen entsprechend ihrem Beweiswert zu würdigen und nach ihrer freien Überzeugung zu entscheiden (§ 128 SGG).

Unter diesen Umständen kann der Senat für die Zeit nach 1961 nicht abschließend entscheiden. Es ist zwar möglich, daß der vom Kläger begehrten Nachentrichtung auch die Be-



- 8 -

stimmungen der §§ 1418, 1420 der Reichsversicherungsordnung (RVO) entgegenstehen. Der Senat hatte im Urteil vom 2. April 1971 (SozR Nr. 23 zu § 29 RVO) noch die Anwendbarkeit des § 1418 RVO im Recht der landwirtschaftlichen Alterssicherung offen gelassen. Inzwischen hat das 6. Änderungsgesetz zum GAL vom 26. Juli 1972 (BGBl I 1293) die §§ 1418, 1420 RVO für entsprechend anwendbar erklärt (§ 12 Abs. 5 Satz 4 GAL i.d.F. des GAL 1972). Der Sachverhalt ist jedoch auch insoweit vom LSG noch nicht geklärt.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Dr. Buss

Dr. Zimmer

Geiger-Nietsch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)